

Oberbergische Gesellschaft zur Hilfe für psychisch Behinderte mbH

OGB-Geschäftsstelle · Kleine Bergstraße 7 · 51643 Gummersbach

Herrn
Schlichting
Landtagsverwaltung
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



22.09.1999
Jö/EZ

Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am Mittwoch, dem 22.09.1999, im Plenarsaal des Landtags in Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Schlichting,

ich beziehe mich auf unser heutiges Telefonat und übersende Ihnen den Text der Stellungnahme der „Arbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrie Rheinland e.V.“ (AGpR) zu Ihrer weiteren Verwendung.

Für Ihre Unterstützung danke ich schon heute.

Mit freundlichen Grüßen

OBERBERGISCHE GESELLSCHAFT
ZUR HILFE FÜR PSYCHISCH BEHINDERTE MBH
Geschäftsführung


Klaus Jöllenbeck

Anlage

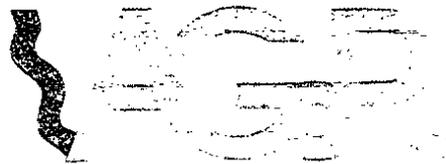
Vorsitzender der
Gesellschaftsversammlung:
Dr. Daria Florke

Geschäftsführer:
Klaus Jöllenbeck
Werner Krüger

Sitz der Gesellschaft:
Gummersbach HRB 1870
Rechtsform:
Gesellschaft mit beschränkter
Haftung - gemeinnützig

Geschäftsstelle:
Kleine Bergstraße 7
51643 Gummersbach
Tel. 0 22 671 606 40
Fax 0 22 671 626 88

Kreissparkasse Marienheide,
BLZ 370 502 89,
Kto. 0659 000 808
Sparkasse Gf./-Bergheinstadt,
BLZ 364 600 00, Kto. 163 218



AGpR - Kleine Bergstraße 7 - 51643 Gummersbach

Bereich Fortbildung:
Kleine Bergstraße 7
51643 Gummersbach
Tel. 02261/6 03 40
Fax 02261/6 26 66

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Jö/EZ

22.09.1999

Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)

Die ARBEITSGEMEINSCHAFT GEMEINDEPSYCHIATRIE RHEINLAND e.V. (AGpR) ist ein spitzenverbandsübergreifender Zusammenschluß freier Träger gemeindepsychiatrischer Einrichtungen im Rheinland.

Die Träger innerhalb der AGpR haben den Anspruch, in klar umrissenen Versorgungsregionen allen psychisch Kranken die ambulante Hilfe zukommen zu lassen, die sie benötigen. In diesem Zusammenhang fällt immer wieder das Schlagwort von der Pflichtversicherung.

Ein psychisch Kranker soll, wenn irgendmöglich, von immer den gleichen betreuenden Personen Hilfestellung erhalten. Dies sollte möglichst unabhängig von seinem Krankheitszustand sein. Wird also eine zwangsweise Unterbringung aufgrund einer bestimmten Krisensituation notwendig, so kann die vertraute Person, die bisher auch schon für die Hilfsangebote zuständig war, dem psychisch Kranken einen Teil seiner Angst nehmen und die Situation sehr viel leichter entdramatisieren, als eine neu hinzukommende betreuende Instanz.

In dem Gesetzentwurf zum PsychKG wird in § 5 dem Sozialpsychiatrischen Dienst der unteren Gesundheitsbehörde eine Schlüsselrolle zugeordnet, die dieser so bisher nicht hatte. Im Falle einer notwendigen Zwangsmaßnahme wird dem psychisch Kranken eine weitere Person zugemutet, die sich mit seinem persönlichen Befinden befaßt. Der Sozialpsychiatrische Dienst wird überdies binnen kürzester Zeit zum Buhmann für die psychisch Kranken, da man ihn vor allen Dingen mit Zwangsmaßnahmen in Verbindung bringen wird.

Die im Gesetzestext vorgesehene Regelung verkennt die Entwicklung der kommunalen psychiatrischen Versorgung in den letzten Jahren. Im Rheinland haben freie Träger maßgebliche Verantwortung in dem Netz der Hilfen für psychisch kranke Menschen übernommen. In verschiedenen Regionen wurden Teilfunktionen des Sozialpsychiatrischen Dienstes an freie Träger delegiert oder die Dienste in die ambulanten Einrichtungen der freien Träger integriert. Die Verantwortung, die die freien Träger hierbei übernommen haben, ist dabei eher gestiegen.

Die AGpR hat von ihren Mitgliedern die Übernahme von mehr Verantwortung im Sinne von Pflichtversorgung gefordert, um eine menschlichere Versorgung gerade in extremen Krisensituationen zu gewährleisten. Die Ausrichtung der Träger – sowohl der kommunalen als auch der freien – orientiert sich mehr und mehr an den Bedürfnissen der Klienten. Hierzu gehört eine umfassende Versorgung in möglichst allen Lebenslagen, die einer Hilfestellung bedürfen.

Will man diese Tendenz weiter auch von Seiten des Landes unterstützen, dann sollte der Gesetzentwurf es der Kommune überlassen, welche Dienste und Träger mit den beschriebenen Aufgaben beauftragt werden. Eine solche Beauftragung sollte verbindlich in Schriftform festgehalten werden und der jeweiligen Versorgungssituation vor Ort Rechnung tragen.

Dringend beachtet werden sollte außerdem die Forderung des Bundesverbandes der Psychiatrie-Erfahrenen. Dieser Verband hat unseres Erachtens völlig zu Recht darauf hingewiesen, daß oftmals einfache Dinge – wie z.B. vertrauliche Telefongespräche während einer geschlossenen Unterbringung – für die psychisch Kranken nicht möglich sind. Genauso sind sehr häufig regelmäßige Aufenthalte an der frischen Luft während einer solchen Maßnahme nicht vorgesehen.

Wir hoffen sehr, daß Sie diese beiden Themenbereiche noch in den zu beschließenden Gesetzestext aufnehmen werden.

Darüber hinaus befürworten wir prinzipiell die Überarbeitung des PsychKG, die einerseits die notwendige Anpassung an das Betreuungsgesetz vollzieht, andererseits von der Bemühung um eine Verbesserung der Rechtsstellung der Betroffenen und Stärkung der Fachlichkeit getragen ist.

ARBEITSGEMEINSCHAFT
GEMEINDEPSYCHIATRIE RHEINLAND e.V.

Klaus Jöllenbeck
Stellvertretender Vorsitzender